
Datenschutz in der Studierendenschaft

Antragssteller: Merten Dahlkemper für die Nordcampus HSG.

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Das Studierendenparlament wählt unverzüglich eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) für die Studierendenschaft und die Fachschafftsparlamente eine oder einen DSB für die jeweilige Fachschaft und die darin gebildeten Fachgruppen, deren Aufgaben sich aus Art. 39 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §58 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) ergeben. Insbesondere fallen hierunter die Unterrichtung und Beratung aller Organe der Studierendenschaft, welche personenbezogene Daten verarbeiten. Solange eine Fachschaft keinen DSB gewählt hat, ist die oder der DSB der Studierendenschaft für diese zuständig. Darüber hinaus fällt in den Zuständigkeitsbereich der oder des DSB der Studierendenschaft auch die ausländische Studierendenschaft. Die Amtszeit einer oder eines DSB endet mit dem Ende der Legislatur des entsprechenden Parlamentes, wobei diese oder diese bis zur Wahl einer oder eines neuen DSB im Amt bleibt.

Darüber hinaus richtet das Studierendenparlament nach §10 (1) OrgS eine Kommission für Datenschutz ein, deren Aufgabe darin besteht, geeignete Regelungen über die Organisation des Datenschutzes der Studierendenschaft der Universität Göttingen zu verfassen und dem Studierendenparlament vorzuschlagen. Die Kommission hat 7 Mitglieder, deren Benennung sich aus §10 (4) OrgS ergibt. Die FSRV entsendet darüber hinaus gemäß §15 (1) Satz 2 OrgS ein beratendes Mitglied in die Kommission. Die entsprechend der o.g. Bestimmungen gewählten DSB nehmen beratend an den Sitzungen der Kommission für Datenschutz teil.

Begründung:

Die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden. Laut Art. 37 DSGVO ergibt sich für öffentliche Stellen die Pflicht eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Laut Art. 2 Richtlinie 2003/98/EG ist eine öffentliche Stelle zumindest eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Da die Studierendenschaft somit eine öffentliche Stelle ist, ergibt sich die Pflicht, unverzüglich eine oder einen DSB zu bestellen. Unverzüglich bedeutet dabei, dass die Studierendenschaft schon eine solche Person haben müsste. Die Pflicht zur Bestellung obliegt insbesondere dem Verantwortlichen, somit also dem AstA. Jedoch sollte aufgrund der Organisationsstruktur sowie der vom Datenschutzbeauftragten benötigten Unabhängigkeit und Interessenkonfliktsfreiheit diese Aufgabe dem Stu-

dierendenparlament als oberstem Organ der Studierendenschaft zukommen.

Die Argumentation ist dabei analog für die Fachschaftsparlamente. Hier muss zunächst erläutert werden, warum diese einen Datenschutzbeauftragten bestellen sollten. Die Pflicht ergibt sich zunächst nicht aus Art. 37 DSGVO, da die Fachschaften aufgrund mangelnder Rechtspersönlichkeit keine öffentlichen Einrichtungen gem Art. 2 Richtlinie 2003/98/EG darstellen. Dabei ist jedoch die interne Organisationsstruktur der Studierendenschaft zu betrachten. Die Fachschaften bilden, in Form der FSRV, ein Kontrollorgan der zentralen Studierendenschaft. Weiterhin sind Sie als weitgehend unabhängig von der zentralen Studierendenschaft zu verstehen, da sie eigene Parlamente bilden und diese eigene Haushaltspläne aufstellen, die sie aus Mitteln bilden, die ihnen nach Organisationssatzung direkt zustehen und sind nicht, wie etwa das Ausländische Studierendenparlament, davon abhängig, wieviel das Studierendenparlament ihnen zugestehen will. Weiterhin ist es auch erlaubt, freiwillig eine oder einen DSB zu bestellen. Daher sollte ihnen ermöglicht werden, eigenständige DSB zu bestellen. Dies führt auch zu einer Entlastung der oder des DSB der Studierendenschaft. Vor allem in der Anfangsphase ist dabei mit erhöhtem Arbeitsbedarf zu rechnen.

Diese Regelungen sind als Übergangsmaßnahmen gedacht. Dabei muss eine Dauerlösung gefunden werden. Diese soll durch eine Kommission gefunden werden. Ob dies im Rahmen einer eigenen Ordnung oder durch Einbettung in andere Ordnungen passiert, muss dabei zunächst durch die Kommission evaluiert werden. Es wurde das Format einer Kommission gewählt, da diese eine offenerere demokratische Partizipation gewährleisten kann als ein Ausschuss. Weiterhin sollten dieser Kommission alle Datenschutzbeauftragten innerhalb der Studierendenschaft angehören, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der FSRV.

Göttingen, den 24. Juni 2018,

Merten Dahlkemper